



7523-W Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10.000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 29. Juli 2015 Az. 91-9151/3/1

zuletzt geändert am 04. April 2016, Az. 91-9151/3/5
Inkrafttreten der letzten Änderung am 08. April 2016

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

¹Das 10.000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus („EnergieSystemHaus“) kombinieren wollen, als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen wollen („Heizungstausch“). ²Durch beide Maßnahmen sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.



- 1.1 ¹Die Förderung im Rahmen des Programmtails „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10.000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen auszuschöpfen. ²Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („Technik-Bonus“). ³Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung, damit ein innovatives Heiz-/Speicher-System, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), effektiv eingesetzt werden kann. ⁴Mithilfe dieses Systems kann sich das Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. ⁵Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. ⁶Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Technologien gefördert. ⁷Zudem sollen technische Neuentwicklungen z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen angestoßen werden. ⁸Die zusätzliche Förderung der Energieeffizienz in Form des „EnergieeffizienzBonus“ dient dazu, eine effektive Energiespeicherung erst zu ermöglichen. ⁹Eine lange Überbrückung von Engpasszeiten ergibt sich aus der intelligenten Kombination von Bedarfsminimierung und Speichersystem. ¹⁰Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. ¹¹Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. ¹²Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien.
- 1.2 ¹Die Förderung im Rahmen des Programmtails „Heizungstausch“ soll den Klimaschutz in Bayern durch den Austausch von bis zu 25.000 ineffizienten, jedoch noch funktionsfähigen Heizungen schneller voranbringen. ²Mit dem „HeizanlagenBonus“ sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Wärmeversorgungssysteme auszutauschen. ³Dadurch soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in Bayern erreicht werden. ⁴Die Zahl der Förderfälle ist jährlich begrenzt. ⁵Die Einteilung in die jährlichen Kontingente kann dem Merkblatt H (unter www.energiebonus.bayern) entnommen werden.



2. Gegenstände der Förderung

Die Förderung erfolgt für

- 2.1 ¹innovative Heiz-/Speicher-Systeme, ggf. mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement), in effizienten, privaten Ein- und Zweifamilienhäusern in Form eines „TechnikBonus“. ²Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. ³Die Förderung erfolgt für die energetische Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau (vgl. Programmteil „EnergieSystemHaus“) oder
- 2.2 den Austausch von veralteten Heizungsanlagen in privaten Ein- und Zweifamilienhäusern durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungssysteme (vgl. Programmteil „Heizungstausch“) in Form eines „HeizanlagenBonus“ mit unterschiedlichen Förderstufen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

3.1.1 ¹Bei Modernisierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.1.2 ¹Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Eigennutzung oder teilweisen Vermietung errichten. ²Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.2 ¹Im Programmteil „Heizungstausch“: natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.



4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf maximal zwei Wohneinheiten (nach Fertigstellung) umfassen. ²Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen. ³Die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. ⁴Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). ⁵Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienwohnungen und Wochenendhäusern. ⁶Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. ²Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform <http://www.energiebonus.bayern>.

6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

¹Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem Eingang des elektronischen Förderantrags bei der Bewilligungsstelle begonnen werden. ²Der Eingang der Unterlagen wird von der Bewilligungsstelle bestätigt. ³Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁴Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. ⁵Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie dem Sachverständigen unterschrieben werden. ⁶Der ausgedruckte Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach elektronischer Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen.



6.2 Im Programmteil „Heizungstausch“:

¹Der Förderantrag im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Fachbetrieb unterschrieben werden. ²Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der elektronischen Antragstellung postalisch einzureichen. ³Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima). ⁴Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. ⁵Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

7. Bewilligungsstellen

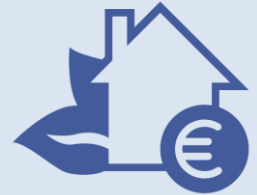
¹Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. ²Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. ⁴Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

8.1 Die Maßnahmen für den Programmteil „EnergieSystemHaus“ müssen spätestens innerhalb von 30 Monaten nach dem Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

8.2 ¹Die Maßnahmen für den Programmteil „Heizungstausch“ müssen bei Antragstellung im Jahr 2015 innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. ²Bei Antragstellung ab dem Jahr 2016 muss die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.



9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

9.1 ¹Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. ²Die fachlich einwandfreie Umsetzung des dem Förderantrag zugrunde liegenden Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. ³Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. ⁴Die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Altbausanierung) sowie das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus sind mit der KfW-Prüfmitteilung unverzüglich nach deren Erhalt nachzuweisen.

9.2 ¹Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. ²Eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebs bezüglich der fachgerechten Ausführung und dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Heizungsaustausches sowie ggf. des Einbaus der Solarthermieanlage ist beizulegen.

9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9.4 ¹Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. ²Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.

9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.



Teil 2:
Programmteil „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1 ¹Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude nach den KfW-Programmen als „Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“). ²Beim Neubau muss mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und bei der Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. ³Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.

11.2 ¹Die Förderung erfolgt zusätzlich zu den Programmen der KfW. ²Außerdem ist eine Kombination mit dem Marktanzreizprogramm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) möglich. ³Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. ⁴Dabei setzt sich die Förderung aus einem „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. ⁵Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement) gefördert. ⁶Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h .

11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement

¹Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss zwingend ein Heiz-/Speicher-System eingebaut werden. ²Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T 1 bis T 5):



Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag)
1.	Wärmepumpensysteme (vgl. Merkblatt T 1) mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem ¹ und Smart-Grid-Ready	
	▪ Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	▪ Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
2.	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (vgl. Merkblatt T 2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ¹	
	▪ BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3 000 €
	▪ BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4 500 €
	▪ bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
3.	Netzdienliche Photovoltaik (vgl. Merkblatt T 3) Speichersystem mit Energiemanagement ¹ zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	▪ max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2 000 €
	▪ max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	2 500 €
	▪ max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	4 500 €
4.	Solarwärmespeicherung (vgl. Merkblatt T 4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m ³)	1 000 €
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m ³)	1 500 €
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m ³)	2 000 €
	▪ Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung)	9 000 €
5.	Holzheizung (vgl. Merkblatt T 5) mit Wärmespeicher	
	▪ Holzkessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

¹ Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T 1, T 2, T 3)



³Die maximalen Förderbeträge für den Technikbonus T3 Netzdienliche Photovoltaik unterliegen einer Degression, um die Kombinierbarkeit mit dem mit dem KfW-Programm 275 (Erneuerbare Energien – Speicher) ohne Kürzungen zu gewährleisten:

Antragszeitraum	TechnikBonus [Maximalbetrag]		
	T3.1	T3.2	T3.3
Ab 08.04.2016 bis 30.06.2016	2 000 €	2 500 €	4 500 €
Ab 01.07.2016 bis 31.12.2016	2 000 €	2 200 €	4 200 €
Ab 01.01.2017 bis 30.06.2017	2 000 €	1 900 €	3 900 €
Ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	2 000 €	1 600 €	3 600 €
Ab 01.01.2018 bis 30.06.2018	2 000 €	1 300 €	3 300 €
Ab 01.07.2018 bis 31.12.2018	2 000 €	1 000 €	3 000 €

Tabelle 2: Degression der maximalen Förderbeträge für den TechnikBonus T3 „Netzdienliche Photovoltaik“

⁴Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus den Merkblättern T 1 bis T 5 „Heiz-/Speicher-Systeme“ dieses Programms erfüllt sein. ⁵Weitere Informationen über die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten sind auf der Online-Plattform www.energiebonus.bayern ersichtlich.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“

¹In Ergänzung zum „TechnikBonus“ wird ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau - angestrebter sp. Heizwärmebedarf q_h (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag)
1.	Modernisierung eines bestehenden Gebäudes	
	▪ 8-Liter-Haus: $q_h \leq 80 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	3 000 €
	▪ 5-Liter-Haus: $q_h \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	6 000 €
	▪ 3-Liter-Haus: $q_h \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €
2.	Energieeffizienter Neubau	
	▪ 3-Liter-Haus: $q_h \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	4 500 €
	▪ 1,5-Liter-Haus: $q_h \leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €

Tabelle 3: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“



²Der Heizwärmebedarf Q_h ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhausstandards entnommen werden.

³Der Bedarf von 10 kWh/m²a entspricht in etwa dem Energiegehalt von 1 Liter Heizöl.

12. Fördervoraussetzungen

¹Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter <http://www.energie-effizienz-experten.de>) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). ²Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

13.2 Umfang der Förderung

¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. dem erreichten Heizwärmebedarf-Niveau. ²Der „EnergieeffizienzBonus“ wird analog zur KfW-Förderung je Wohneinheit gewährt. ³Bei Zweifamilienhäusern wird der Bonus daher zweifach gewährt. ⁴Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. ⁵Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. ⁶Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. ⁷Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben den Investitions- auch die Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten für den Sachverständigen. ⁸Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5 unter www.energiebonus.bayern) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen. ⁹Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. ¹⁰Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ¹¹Bei einer Förderung durch das „Marktanzreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf die Förderung im Rahmen des „TechnikBonus“ den Förderbetrag des nach den Richtlinien des MAP gewährten Förderbetrags nicht überschreiten. ¹²Der „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines Heizwärmebedarf-



Niveaus (vgl. Tabelle 3) wird je Wohneinheit gewährt und kann jeweils bis zu 9 000 Euro betragen. ¹³Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ¹⁴Der „EnergieeffizienzBonus“ darf jedoch maximal 10 % der förderfähigen Kosten (nur bei Altbausanierung) der KfW-Förderung betragen. ¹⁵Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.



Teil 3: Programmteil „Heizungstausch“

14. Förderung

¹Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. ²Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwertechnik, Biomasseheizungen und KWK-Anlagen. ³Wird zusätzlich zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich (vgl. Tabelle 4).

Anlagenkonfiguration		HeizanlagenBonus [Maximalbetrag]
1.	Heizanlage	1 000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 4: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“

⁴Nähere Erläuterungen sowie die technischen Mindestanforderungen für den „HeizanlagenBonus“ sind dem Merkblatt H zu entnehmen.

15. Fördervoraussetzungen

15.1 Die technischen Mindestvoraussetzungen für die neu eingebaute Heizung können dem Merkblatt H entnommen werden.

15.2 ¹Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und 30 Jahre alt sein. ²Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen.

15.3 Das Alter der Altanlage, deren Funktionsfähigkeit sowie der Austausch müssen anhand der Bestätigung eines Fachbetriebs und der Rechnung für die neue Heizanlage nachgewiesen werden.

15.4 Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.



16. Art und Umfang der Förderung

16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

16.2 Umfang der Förderung

¹Je ausgetauschter Heizungsanlage, die den technischen Mindestanforderungen entspricht, wird ein „HeizanlagenBonus“ gewährt. ²Der „HeizanlagenBonus“ wird je Wohngebäude gewährt und kann jeweils bis zu 2 000 Euro betragen. ³Die möglichen Förderstufen sind der Tabelle 4 zu entnehmen. ⁴Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 4) sind Maximalbeträge. ⁵Bei Heizungsanlagen, die durch die KfW gefördert werden, darf die Förderung im Rahmen des „Heizungstauschs“ maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung umfassen. ⁶Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. ⁷Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die geänderten Richtlinien treten am 8. April 2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 29. Juli 2015 in der Fassung vom 22. Januar 2016. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 treten die Richtlinien außer Kraft.

Dr. Bernhard S c h w a b
Ministerialdirektor